



STATUTEN

für den regionalen Naturpark

Biosfera Val Müstair

als

öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Val Müstair

Konform dem Gleichheitsprinzip von Mann und Frau gilt die männliche Form in diesem Statut
für beide Geschlechter.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Territorium, juristische Form und Name

Die Gemeinde Val Müstair bildet mit dem Namen "Biosfera Val Müstair" (in der Folge genannt Biosfera) einen regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung; gemäss Art. 23g des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG).

Die Biosfera ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Val Müstair. Sie ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2

Zweck und Richtlinien

Zweck der Anstalt ist die Führung und der Betrieb eines regionalen Naturparks im Sinne des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes, also die Erhaltung und Aufwertung der Qualität von Natur und Landschaft, die Stärkung einer nachhaltig betriebenen Wirtschaft, die Umweltbildung, das Management sowie die Forschung.

Ferner sind die Charta 2010/2011 und das Leitbild der Biosfera Val Müstair - Parc Naziunal massgebend.

Nach letzterem ist es das Ziel, das Val Müstair durch ein sinnvolles Zusammenwirken der Bereiche Gesellschaft, Kultur, Natur, Ökologie und Wirtschaft als einen wertvollen und starken Lebensraum zu erhalten, in dem auch zu- künftigen Generationen

- genügend Arbeitsplätze zur Verfügung stehen
- die Bevölkerung in einem guten Umfeld wohnt und lebt
- die intakte Natur sowie die landschaftliche Vielfalt erhalten

bleiben Der Perimeter entspricht dem Territorium der Gemeinde

Val Müstair. Art. 3

Finanzierung

Der Betrieb der Biosfera finanziert sich mit:

1. Beiträgen von Bund- und Kanton, und der Gemeinde Val Müstair
2. Einnahmen aus dem Betrieb (Erträge für geleistete Arbeit und Leistungen für Dritte)
3. Eigenen Leistungen
4. Beiträgen von Sponsoren und Nichtstaatliche Organisationen (NGOs)

Investitionen für Gebäude und Immobilien und Mittel für den Betrieb werden gemäss Konzept und Finanzplanung der Gemeinde Val Müstair und/oder Sponsoren finanziert.

Art. 4

Betrieb

Der Betrieb der Biosfera erfolgt in Zusammenarbeit mit der Cumün da Val Müstair, resp. den anderen Gemeindebetrieben und mit den Institutionen des Schweizerischen Nationalparks.

Art. 5

Personal

Das Personal der Biosfera ist gemäss den Vorgaben des Gemeindepersonals angestellt. Möglich sind auch Mandatslösungen.

Art. 6

Organe

Die Organe der Biosfera sind:

1. Die Gemeindeversammlung
2. Der Gemeindevorstand
3. Die Biosferakommission der Biosfera
4. Die Labelkommission
5. Die Kontrollstelle (Revisionsstelle)

Die Gemeindeversammlung

Art. 7

Rechte und Pflichten

Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

1. Genehmigung und Änderung der Statuten.
2. Genehmigung und Änderung des Leitbilds und der Charta.
3. Genehmigung von Ausgaben von Fr. 300'000.- und mehr, wenn diese nicht im laufenden Voranschlag des Parks enthalten sind.
4. Genehmigung Voranschlag und Jahresrechnung.
5. Genehmigung des Revisionsberichts mit Entlastung des Gemeindevorstandes.
6. Genehmigung des Kooperationsvertrages des UNESCO Biosphärenreservats **Unesco Biosfera Engiadina Val Müstair**.

Der Gemeindevorstand

Art. 8

Rechte und Pflichten

Der Gemeindevorstand bestimmt, gestützt auf das Leitbild und die Statuten, die Politik und die Ziele der Biosfera und entscheidet über die wichtigsten strategischen Massnahmen. Er hat folgende Rechte und Pflichten:

1. ~~Wahl der Interessenvertreter auf Antrag der jeweiligen Interessensgruppe in die Biosferakommission für die Amtsdauer der Programmperiode~~
2. Wahl des Leiters der Biosfera.
3. Genehmigung des Managementplans, der Leistungsvereinbarung mit Bund und Kanton (4 Jahresplanung), sowie Verordnungen zu diesem Reglement.
4. Genehmigung und Freigabe des jährlichen Voranschlags
5. Genehmigung der Jahresrechnung mit dem Jahresbericht der Geschäftsleitung und Genehmigung des Revisionsberichts, mit Entlastung der Kommission.
6. ~~Genehmigung aller Ausgaben über Fr. 100'000., welche im Voranschlag des Parks nicht enthalten sind.~~ Korrektur, siehe Seite 7

Revision, Beschluss Gemeindeversammlung v. 13.12.2017

Kommissionen

A Die Biosferakommission

Art. 9

Zusammensetzung

Die Biosferakommission bildet das Aufsichtsorgan des Regionalen Naturparks, soweit gemäss Statuten nicht ein anderes Organ zuständig ist, und besteht aus max. 14 Vertretern folgender Interessensgruppen:

- Gemeinde (max. 1)
- Wirtschaft und Tourismus (max. 4)
 - a. Handel- und Gewerbe
 - b. Tourismus
 - c. Gastro
 - d. Landwirtschaft
- Umwelt und (max. 3)
 - a. Pro Natura
 - b. Wald
 - c. Jagd
- Kultur (max. 2)
 - a. Kloster
 - b. Vertreter Kultur
- Bildung, Jugend, Soziales und Gesundheit (max. 3)
- Forschung (max. 1)
 - a. Nationalpark/ Forschungskommission

Zusätzlich haben je ein Vertreter des Kantons, der Regionalentwicklung und der Gemeinde Scuol das Recht auf einen Beisitz (ohne Stimmrecht). Die Kommission konstituiert sich selbst. Das Präsidium wechselt alle vier Jahre.

Es besteht ein Ausschuss, der sich aus dem Präsidenten der Biosferakommission, dem Vertreter des Gemeindevorstands in der Biosferakommission und dem Geschäftsführer der Biosfera Val Müstair zusammensetzt. Dieser Ausschuss bestätigt die Interessensvertreter auf Antrag der jeweiligen Interessensgruppe in die Biosferakommission für die Amtsdauer der Programmperiode.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es herrscht Stimmzwang. Die Entlohnung richtet sich nach dem „Lohn- und Spesenreglement der Gemeinde Val Müstair“.

Art. 10

Aufgaben

Sie hat folgende Aufgaben:

1. ist sie vorbehältlich der Zuständigkeiten des Gemeinderats für die strategische Leitung des Regionalen Naturparks Biosfera Val Müstair zuständig.
2. erfüllt sie die Ziele gemäss Charta und erarbeitet sämtliche notwendigen Verträge und Leistungsvereinbarungen.
3. legt sie die Organisation der Biosfera und der Unterschriftsberechtigungen fest.
4. bereitet sie zuhanden des Gemeinderats eine allfällige Revision der Charta vor.

5. bereitet sie zuhanden des Gemeinderats Verordnungen zu diesem Reglement vor.
6. bereitet sie zuhanden des Gemeinderats das Jahresprogramm des RNP Biosfera Val Müstair vor.
7. bereitet sie zuhanden des Gemeinderats den Jahresbericht mit der Jahresrechnung der Biosfera vor.
8. übt sie die Aufsicht über die Geschäftsstelle aus und kann ihr Weisungen erteilen.
9. genehmigt sie den Abschluss oder den Abbruch von Projekten.
10. trifft sie sich mindestens viermal im Jahr. Zu den Sitzungen wird spätestens 10 Tage im Voraus eingeladen. Ausserordentliche Sitzungen werden auf Antrag von mindestens 6 Kommissionsmitgliedern einberufen. Beschlussfähigkeit ist bei 7 anwesenden Mitgliedern gegeben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
11. ein Mitglied der Biosferakommission (möglichst der Präsident) nimmt **gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten oder dem Mitglied des Gemeindevorstands der Cumün da Val Müstair, welches das Ressort Biosfera betreut, Einsitz im Cussagl des Biosphärenreservats Unesco Biosfera Engiadina Val Müstair. Die Geschäftsführung der Biosfera Val Müstair nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Biosphärenreservats Unesco Biosfera Engiadina Val Müstair teil.**
12. kann sie zur Begleitung einzelner Projekte Ausschüsse bestimmen, welche in der Regel aus mindestens drei Mitgliedern der Biosferakommission bestehen.
13. genehmigt sie alle Auslagen welche nicht im Voranschlag des Parks enthalten sind, bis zu einem Betrag von Fr. 50'000.- pro Jahr.
14. wählt sie die Labelkommission für die Amtsdauer der Programmperiode und übt über diese die Aufsicht aus.
15. bestimmt eine externe Revisionsstelle.

B Die Labelkommission

Art. 11

Zusammensetzung

Die Labelkommission setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen. **Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es herrscht Stimmzwang.**

Die Labelkommission soll aus Vertretern der Biosferakommission, der Geschäftsstelle und aus Experten zum Themenbereich Zertifizierung bestehen.

Art. 12

Aufgaben

Sie hat folgende Aufgaben:

1. prüft sie die Gesuche für die Vergabe des Labels «Naturpark Biosfera Val Müstair» aufgrund des Labelreglements und stellt Antrag bei der Biosferakommission.
2. arbeitet sie den Lizenzvertrag aus und schliesst dieser im Namen der Biosfera nach Beschluss der Biosferakommission ab.
3. übt sie die Kontrolle über die Einhaltung der Anforderungskriterien aus.
4. stellt sie Antrag bei der Biosferakommission auf Entzug der Label-Lizenz, wenn die Anforderungskriterien nicht mehr erfüllt werden.
5. erstellt sie jährlich Bericht an die Biosferakommission

Die Geschäftsführung der Biosfera

Art. 13

Vertretung nach aussen

Der Naturpark Biosfera Val Müstair wird durch den Präsidenten der Biosferakommission oder den Geschäftsführer der Biosfera nach aussen vertreten.

Art. 14

Leitung

Der Geschäftsführer ist zuständig für die operative Leitung der Biosfera.

Er setzt sich für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachbereichen und Interessensgruppen innerhalb der Biosfera ein und ist der Biosferakommission gegenüber verantwortlich für die operativen Geschäfte.

Die Rechte und Pflichten werden im Anstellungsvertrag bzw. in einem Pflichtenheft definiert.

Die Geschäftsstelle führt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, insbesondere für Korrespondenzen etc., Einzelunterschrift.

Die Geschäftsstelle führt eine eigenständige Finanzbuchhaltung über den gesamten Geschäftsbetrieb der Biosfera.

Die Revisionsstelle

Art. 15

Wahl und Aufgaben

Die Biosferakommission bestimmt eine externe Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle kontrolliert jährlich die Jahresrechnung und die finanziellen Aktivitäten der Biosfera. Sie berichtet der Biosferakommission und empfiehlt die Genehmigung der Jahresrechnung, mit oder ohne Einschränkungen.

Art. 16

Einsichtnahme

Die Revisionsstelle kann jederzeit Einsicht in die Bücher nehmen. Sie kann Sitzungen der Biosferakommission einberufen. Sie kann auch an deren Sitzungen teilnehmen.

Schlussbestimmungen

Art. 17

Rechtsschutz

Die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel gegen Entscheide der Biosfera Val Müstair sowie das Initiativrecht, Referendumsrecht und Petitionsrecht richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassung.

Art. 18

Inkraftsetzung

Diese Statuten treten nach Genehmigung der Gemeindeversammlung mit der Entscheidung des Gemeindevorstands in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom **13.12.2017**.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am **24. Mai 2023**.

Vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt am 15. Juni 2016 resp. 21. Juni 2017, mit Gültigkeit ab 01.08.2017.

Gabriella Binkert Becchetti, Gemeindepräsidentin

Not Manatschal, Gemeindeschreiber

Müstair,

Statutenrevision:

Gemeindeversammlung vom 13.12.2017

Art. 8 Abs. 6

Alte Version:

~~— Genehmigung aller Ausgaben über Fr. 100'000.—, welche im Voranschlag des Parks nicht enthalten sind.~~

Neue Version:

- Genehmigung aller Ausgaben über Fr. 50'000.-, welche im Voranschlag des Parks nicht enthalten sind.

Gabriella Binkert Becchetti, Gemeindepräsidentin

Not Manatschal, Gemeindeschreiber

Müstair,